

Der alttschechische Text des „Sächsischen Weichbildrechts“: Erläuternde Zusätze und okkasionelle Übernahme

Inge Bily

1. Einleitung

Im Mittelpunkt unserer Ausführungen, die wir Albrecht Greule und Dieter Kremer, zwei herausragenden Namen- und Sprachforschern widmen, stehen mittelalterliche Rechtstermini aus zwei Texten, die der umfangreichen und verzweigten Gruppe von Quellen zum sächsisch-magdeburgischen Recht angehören.

Zur Begriffsbestimmung „sächsisch-magdeburgisches Recht“ stellt Heiner Lück fest:

Die eigenartige Symbiose, welche der Sachsenspiegel mit dem Magdeburger Recht auf dem Weg nach Osteuropa eingegangen ist, kommt in den Quellen durch die Bezeichnung *ius Theutonicum*, *ius Maideburgense* und *ius Saxonicum* zum Ausdruck. Davon setzte sich *ius Maideburgense* (Magdeburger Recht) als die umfassende Bezeichnung für das sächsische Landrecht und das Mageburger Stadtrecht, oft auch für das deutsche Recht (*ius Theutonicum*) schlechthin, durch. Die moderne Forschung erfaßt dieses Ineinandergreifen zutreffend mit dem Begriff ‚sächsisch-magdeburgisches Recht‘. (LÜCK 2007: 269-270).

Das Material dieses Beitrags haben wir während unserer Arbeiten am Akademievorhaben „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ (EICHLER/LÜCK 2008, BILY/CARLS/GÖNCZI 2011, GÖNCZI/CARLS 2013) erhoben, welches an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig beheimatet ist. Ziel der fächerübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe dieses Projektes ist die Untersuchung der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ostmitteleuropa. „Eine interdisziplinäre Herangehensweise hat vielerlei Vorteile, denn sie bietet die einzigartige Möglichkeit, ein Thema von verschiedenen Richtungen her unter die Lupe zu nehmen“, betont Judit BEKE-MARTOS (2014: 129). Und im Rahmen der Lösung der gemeinsamen, hier rechts- und sprach-

Namenkundliche Informationen / NI 109/110 (2017), S. 63-77

historischen Aufgabe muss der einzelne Fachwissenschaftler über die Perspektiven seines Faches hinausgehen, um das angestrebte Ergebnis der Untersuchung erreichen zu können, denn auch bei dieser interdisziplinären Arbeitsaufgabe geht es nicht darum, „Beiträge unterschiedlicher Disziplinen nebeneinander zu stellen, sondern zueinander in Beziehung zu setzen und miteinander in eine Kommunikation zu bringen“ (KÜPPER 2009: 533). Es „ist [weiterhin ...] darauf zu achten, dass die Beiträge aus der ‚Laienperspektive‘ der Vertreter anderer Disziplinen verständlich sind. Das mag für den Autor im ersten Moment als eine ‚Absenkung‘ seines wissenschaftlichen Niveaus erscheinen, aber echtes interdisziplinäres Niveau besteht [...] darin, Fachfremden das eigene Fach auf der Höhe seines Niveaus vermitteln zu können.“ (DERS. 2009: 533).

Aus dem rechts- wie sprachhistorisch vergleichenden Ansatz der Aufgabe kann zunächst eine Konzentration auf diejenigen Texte der Quellengruppe zum sächsisch-magdeburgischen Recht abgeleitet werden, die ganz oder teilweise in eine der Sprachen des Rezeptionsgebietes übertragen wurden. Für einen deutsch-tschechischen Vergleich erscheint neben dem „Sächsischen Weichbildrecht mit Glosse“ auch das „Meißner Rechtsbuch“ (SPÁČIL/SPÁČILOVÁ 2010), dessen Wirkungsraum sich ebenfalls nach Böhmen und Mähren erstreckte, geeignet.¹ Eine vergleichende Untersuchung hinsichtlich des Rechtsinhaltes wie auch der verwendeten Rechtstermini und ihrer Übertragung ins Tschechische bietet sich ebenfalls beim Vergleich der wichtigsten Artikel des Prager und des Magdeburger Rechts an, niedergelegt im „Extrakt“ (EXTRAKT 1883). Auch Gunhild Roth und Volker Honemann betonen, dass im Gebiet der Tschechischen Republik zahlreiche Orte zur Magdeburger Stadtrechtsfamilie gehören. „Stadtwerdung und Rechtsaussetzung sind eng miteinander verknüpft, die Datierung des einen hängt mit der des anderen unmittelbar zusammen“, unterstreichen sie (ROTH/HONEMANN 2006: 59).

In vorangehenden Studien (BILY 2012b; BILY 2015) haben wir bereits darauf hingewiesen, dass sich die germanistische historische Sprachwissenschaft zunehmend der Analyse auch historischer Rechtstexte zuwendet, und dies z.T. im deutsch-slawischen Vergleich. Hier sind Arbeiten, wie die Mária Papsonová (PAPSONOVÁ 2003; PAPSONOVÁ 2014), die u.a. das „Silleiner Rechtsbuch“ mit ihrer Übertragung ins Altschechische vergleicht, zu nennen, außerdem die Ergebnisse, die Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová (SPÁČIL/SPÁČILOVÁ 2010) mit

¹ OPPITZ, Ulrich-Dieter: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher, Köln/Wien 1990, S. 56 nennt 16 Handschriften in tschechischer Übersetzung (Nr. 922, 923, 924, 925, 928, 1237, 1238, 1239, 1243, 1247, 1254, 1268, 1278, 1283, 1535, 1560). Die älteste Handschrift ist von 1480 (Nr. 928).

ihrer Edition und der historischen sowie sprachlichen Auswertung des „Meißner Rechtsbuches“ vorgelegt haben. Jedoch sind weitere Untersuchungen an historischen Rechtstexten dringend nötig, um mehr verlässliche Aussagen und damit Grundlagen für später anzustrebende Auswertungen und Vergleiche zu gewinnen. Anzuknüpfen wäre hier an Untersuchungen wie die von Rudolf Große (GROSSE 1964). Leider harrt jedoch die überwiegende Zahl der Rechtsquellen noch einer den modernen Standards entsprechenden Edition wie auch einer sprachlichen Analyse. Dies gilt ebenfalls für die beiden Handschriften, deren Rechtswortschatz wir uns in diesem Beitrag an ausgewählten Beispielen zuwenden.

Es handelt sich zum Einen um die deutsche Weichbildvulgata mit der ursprünglichen Glossenfassung der frühneuhochdeutschen (frnhd.) Handschrift des Weichbildrechts mit Glosse in 135 (gezählt 136) Artikeln. Als Aufbewahrungsort der Handschrift, die u.a. auch in der Beschreibung der Handschriften durch U.-D. OPPITZ² verzeichnet ist, wird die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin angegeben (Ms. germ. fol. 389), als Provinienz das Domstift Havelberg. Die Handschrift ist ins 15. Jahrhundert datiert. Sprachlich handelt es sich um einen ostmitteldeutschen Text aus frühneuhochdeutscher Zeit,³ der bisher keiner sprachlichen Auswertung unterzogen wurde. Diese Handschrift bildete auch die Grundlage einer edierten gedruckten Fassung (v. DANIELS/v. GRUBEN 1858). Als alttschechischen (atsch.) Vergleichstext benutzten wir die aus der digitalen Fassung der Handschrift *Práva saská*, einer Sammelhandschrift, enthaltenen Teile.⁴ Dieser digitalen Version der alttschechischen Sammelhandschrift ist eine ausführliche Beschreibung beigegeben. Sie enthält u.a. auch eine Konkordanz, die einen Teil der frühneuhochdeutschen und alttschechischen Artikel des „Sächsischen Weichbildrechts“ einander zuordnet. Als Entstehungsort der Handschrift wird Litoměřice/Leitmeritz genannt, als Schreiber Jakub Kožený z Krbova. Die Handschrift wird in das Jahr 1469-1470 datiert und ist damit alttschechisch. Ebenso wie der von uns untersuchte frühneuhoch-

² OPPITZ, Ulrich-Dieter: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien 1990, 368, Nr. 118.

³ Bei der sprachlichen Einordnung des ostmitteldeutschen Textes stützen wir uns, wie schon bei der Bearbeitung des deutschen Textes der „Magdeburger Urteile“, auf die detaillierten Ausführungen Frau Prof. Dr. Libuše SPÁČILOVÁ (Olomouc/Olmütz).

⁴ Früher Litoměřice/Leitmeritz: Arch. m. Litoměřice; jetzt Praha/Prag: Parlamentní knihovna, Signatur: Práva saská; online: <http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw?k=2038>, die unter 2. *Donat – magdeburgské městské právo s glosou* [Donat – Das Magdeburger Stadtrecht mit Glosse], vgl. fol. 87r-187v; s. auch OPPITZ 1990 (wie Anm. 2): 644, Nr. 922. – Eine erste Transliteration des alttschechischen Textes nebst Glosse der Handschrift schuf Milada HOMOLKOVÁ (Prag) mit Kolleginnen.

deutsche Text, wurde auch der alttschechische Vergleichstext der Handschrift des „Sächsischen Weichbildrechts“ bisher keiner sprachlichen Auswertung unterzogen.

Bei der Übernahme frühneuhochdeutscher Rechtstermini ins Alttschechische sind in den beiden verglichenen Weichbildtexten nach der Häufigkeit ihres Auftretens Übersetzungen, Entlehnungen sowie auch Umschreibungen belegt, letztere mitunter auch zusätzlich oder neben einem im Alttschechischen bereits vorhandenen, oder auch übersetzten oder auch entlehnten Rechtsterminus.

2. Zur Wiedergabe von Rechtstermini

2.1. Adäquate Wiedergabe von Rechtstermini bei der Übersetzung

Stellt man sich zunächst die Frage, was mühelos vom Deutschen ins Tschechische übernommen wurde, so zeigt sich, dass es gewöhnlich keine (größeren) Übersetzungsprobleme bei Lexemen und Wortverbindungen gibt, die der Gemeinsprache entstammen und die in Geber- und Nehmersprache in (annähernd) gleicher Bedeutung gebraucht wurden und werden, z.B. die Substantive: dt. *Tag* ///⁵ tsch. *den* (vgl. auch poln. *dzień*); dt. *Sache, Ding* /// tsch. *věc* (vgl. auch poln. *rzecz*); dt. *Geld* /// tsch. *peníze* (vgl. auch poln. *pieniądze*); dt. *Wunde* /// tsch. *rána* (vgl. auch poln. *rana*) oder auch die Verben: dt. *antworten* /// tsch. *odpovídati* (vgl. auch poln. *odpowiedać*) und dt. *schwören* /// tsch. *přísěči, přísahat, svou přísahu učinit* (vgl. auch poln. *przysiągac*).⁶

Auch für die Präpositionen im deutschen Text belegt die tschechische Fassung eine adäquate Wiedergabe, vgl. z.B.: dt. *auf* /// tsch. *na* (vgl. auch poln. *na*); dt. *von* /// tsch. *od* (vgl. auch poln. *od*); dt. *vor* /// tsch. *před* (vgl. auch poln. *przed*) oder dt. *zu* /// tsch. *k* (vgl. auch poln. *k*).

In die Gruppe adäquater Wiedergabe bei der Übersetzung vom Deutschen ins Tschechische, genauer vom Frühneuhochdeutschen ins Alttschechische, gehören weiterhin Rechtstermini wie *selbdritt*, *selbsiebt* sowie Wendungen wie *nach toter Hand* und *Jahr und Tag*, vgl.:

⁵ Der dreifache Schrägstrich /// bildet die „Grenzmarkierung“ zwischen den deutschen (frühneuhochdeutschen) und den tschechischen (alttschechischen) Teilen (Material und auch Quellenangaben).

⁶ Zur ausführlichen Dokumentation und Kommentierung dieses und weiteren Materials ist der Materialteil zur deutsch-tschechischen (frühneuhochdeutsch-alttschechischen) kontrastiven Wortanalyse zu vergleichen BILY (im Druck).

dt. *selbdritt* ‘als dritter zusammen mit zwei anderen’ /// entspricht im Tschechischen *sám třetí*, vgl. auch apoln. *samotrzec*,

dt. *selbsiebt* ‘als siebenter zusammen mit sechs anderen’ /// entspricht im Tschechischen *sám sedmý* {mask.}; *sáma sedmá* {fem.}, vgl. auch poln. *samosiodm(o)*,

dt. *nach toter Hand* ‘nach dem Tode eines anderen’ /// entspricht im Tschechischen *po umrlé ruce*, vgl. auch poln. *po umarłej ręce*,

dt. *Jahr und Tag* ‘sächsische Verjährungsfrist: 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage’ /// entspricht im Tschechischen *rok a den*, vgl. auch poln. *rok i dzień*.

Auch die slowakische Forscherin Mária PAPONOVÁ (2003: 70) nennt in ihrer Untersuchung zum „Silleiner Rechtsbuch“ eine Reihe von Beispielen für stabile, d.h. immer wiederkehrende wortwörtliche Übertragungen neben einer ansonsten belegten relativen Vielfalt bei Übersetzungen.

2.2. Nebeneinander von Übersetzung und Entlehnung

In unserem Material zeigt sich jedoch auch ein Nebeneinander von Übersetzung und Entlehnung.⁷ So begegnen z.B. für dt. *Gericht* bzw. *Ding* im altschechischen Text neben den altschechischen Termini *soud* ‘Gericht’ und *právo* ‘Recht’ auch die deutschen Lehnwörter *grichta* und *rychta* jeweils aus dt. *Gericht*. Und für dt. *Richter* begegnet im altschechischen Text das deutsche Lehnwort *rychtář* aus dt. *Richter*, das neben atsch. *soudce* ‘Richter’ gebraucht wird. Auch ins Altpolnische wurde dieser Terminus entlehnt, vgl. apoln. *rych-tarz*.

2.3. Auslassung und straffende Zusammenfassung

Weiterhin kommen Auslassungen frühneuhochdeutscher Textstellen in der altschechischen Übersetzung⁸ vor, auch straffende Zusammenfassungen. Dabei wird gewöhnlich der Inhalt des Sachverhaltes dennoch adäquat vom Frühneu-

⁷ Neben der guten Qualität der Übertragung/Übersetzung der Texte in die Fremdsprache sind als Folge der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts eine Reihe deutscher Lehnwörter im Bereich des Rechtswortschatzes des Polnischen und Tschechischen zu nennen, auf die hier nicht näher eingegangen wird, vgl. u.a. BILY 2015 sowie BILY 2011: Kap. E.IV.1.4. Übersetzung und Entlehnung, 285-286 und E.IV.2. Entlehnung, 286-289; weiterhin BILY (im Druck), Kap.: Entlehnung.

⁸ Vgl. BILY 2011: Kap. E.IV.5.1. Auslassungen im polnischen Text, 292-295, in: BILY/CARLS/GÖNCZI 2011.

hochdeutschen ins Alttschechische übertragen, d.h. es tritt kein Verlust des zu übertragenden Inhalts ein.

2.4. Verwendung bedeutungsähnlicher Termini

Die Verwendung anderer, bedeutungsähnlicher Termini tritt nur vereinzelt auf, wie z.B. bei den deutschen Rechtstermini *Mage* und *Niftel* mit ihren Entsprechungen im alttschechischen Text, vgl.

Mage, der 'nächster männlicher Verwandter' /// Im alttschechischen Text wird der Rechtsterminus *Mage* als *blíží rodiče* bzw. auch als *blíží po meči přítel* 'nächster Verwandter dem Schwert nach, d.h. in männlicher Linie' wiedergegeben.

Niftel, die 'Nichte oder weibliche Verwandte (meistens mütterlicherseits); auch Spindelmage; auch Tante' /// Im alttschechischen Text wird der Rechtsterminus *Niftel* als *najbližší přítelkyně po vřetenu* 'die nächste Verwandte der Spindel nach, d.h. in weiblicher Linie' wiedergegeben. Als alttschechische Entsprechung für *Niftel* steht im Text aber auch *tetka* 'Tante', d.h. es wird ein anderer Terminus verwendet. Weiterhin begegnet *příbuzná po přeslici/z matčiny strany* 'Verwandte mütterlicherseits'.

3. Okkasionelle Übernahme

Außer Übersetzungen, Umschreibungen und Entlehnungen, dauerhaften oder z.T. auch Mehrfachentlehnungen, sind ebenfalls okkasionelle Übernahmen⁹ eines deutschen Rechtsterminus in den alttschechischen Text belegt. Diese begegnen oftmals lediglich in einer einzigen Textstelle, z.T. auch zusätzlich und neben der Übersetzung eines Terminus.

So steht z.B. für dt. *echtes Ding* 'Gericht; Gerichtsstätte; Gerichtstag; Gerichtstermin; Gerichtsverhandlung; Gerichtssitzung; Gerichtsbarkeit' /// im alttschechischen Text *obecní/vlastní soud* bzw. (*zahájený*) *soud*, aber auch *echte-dink*, d.h. es erfolgte eine okkasionelle Übernahme von dt. *echtes Ding* in den alttschechischen Text. Die nachfolgenden Textstellen (Auswahl) belegen dies:

⁹ In unserer Untersuchung unterscheiden wir zwischen *Entlehnung* und *okkasioneller Übernahme*. Im Unterschied zur *Entlehnung*, bei der ein Lexem in die Nehmersprache integriert wird, was u.a. auch an der Eingliederung in das jeweilige Flexionssystem erkennbar ist, handelt es sich bei *okkasioneller Übernahme* überwiegend um einmalige Übernahme, die in einem einzigen Text, mitunter sogar in einer einzigen Textstelle belegt ist. Ein solches Lexem zeigt gewöhnlich keine Merkmale einer Integration ins Flexionssystem der Nehmersprache (hier des Tschechischen).

frnhd.: der burcgraue mag kein *echte ding* gehaben an den schultheifen [Der Burggraf soll kein echtes Ding haben ohne den Schultheißen] /// atsch.: purkabile zadneho *echtedink* {okkasionelle Übernahme von dt. *echtes Ding* als *echteding* in den atsch. Text} obecznieho faudu mieti nemoz bez Rychtarze [Hs. B Art. 10 § 4, fol. 41v /// Hs. P C. 10, fol. 99r],

frnhd.: Darumme zo mag der voit keine *echte ding* bescheiden ane den schulheifzjin [Darum soll der Vogt kein echtes Ding bestimmen ohne den Schultheißen] /// atsch.: Protoz nemoz ten woyt zadneho *wlafstnieho faudu* ofaditi *Echte ding* {erklärender Zusatz im atsch. Text: ‘echtes Ding’: okkasionelle Übernahme von dt. *echtes Ding* als tsch. *echteding* in den atsch. Text} bez Sfulteyfa [Hs. B Art. 18 § 1, fol. 69r /// Hs. P C. 18, fol. 113v].

Hier noch ein weiteres Beispiel für eine okkasionelle Übernahme: Für dt. *Fronung* ‘gerichtliche Beschlagnahme von Grundbesitz/Gegenständen’ steht /// im alttschechischen Text als Entsprechung *znamenánie* ‘Fronung’, aber auch *fronunk*, d.h. es erfolgte eine okkasionelle Übernahme von dt. *Fronung* in den alttschechischen Text. Die nachfolgende Textstelle belegt dies:

frnhd.: mus er dem richtere wetten *dy fronunge* [muss er dem Richter die Fronung wetten, d.h. ihm Bußgeld zahlen] /// atsch.: on muffi rychtarzi wettowati lecz *znamenanie*, totiz *fronunk* {erklärender Zusatz im atsch. Text} [Hs. B Art. 53, fol. 156r /// Hs. P C. 65, fol. 155r].

Auch für den Rechtsterminus *Lasse* ‘der Minderfreie; der zinshörige Bauer mit Erbberechtigung an seinem Gut’ zeigt sich in einer Textstelle okkasionelle Übernahme: So steht für dt. *Lasse* /// im alttschechischen Text als Entsprechung *zpustilý* ‘Freigelassener’ und auch *zpustilý člověk* ‘freigelassener Mann’, aber auch *lasse*, d.h. es erfolgte eine okkasionelle Übernahme von dt. *Lasse* in den alttschechischen Text, allerdings mit einem erläuternden Zusatz. Die nachfolgenden Textstellen (Auswahl) belegen dies:

frnhd.: wa3 *der laffe* vngerichtis tut [Was der Lasse an Unrecht tut] /// atsch.: Czoz *ten* bezprawie *zpuřtili* vczini [Hs. B Art. 49 § 2, fol. 152v /// Hs. P C. 61, fol. 153v],

frnhd.: wen *der lafe* řtirbit [Wenn der Lasse stirbt] /// atsch.: kkdyz *ten zpuřtili* vmrže [Hs. B Art. 49 § 3, fol. 152v /// Hs. P C. 61, fol. 153v],

frnhd.: WO *eyn laffe* [Wo ein Lasse] /// atsch.: KDdez *geden laffe, to geřt zpuřtili* *czlowiek* {erklärender Zusatz im tsch. Text: ‘das heißt ein freigelassener Mann’} [Hs. B Art. 49 § 1, fol. 152v /// Hs. P C. 61, fol. 153v].

4. Erläuternde Zusätze

Wie bereits im untersuchten altpolnischen Text der „Magdeburger Urteile“,¹⁰ wurden auch bei der Übersetzung des „Sächsischen Weichbildrechts“ ins Alttschechische z.T. erläuternde Zusätze eingefügt, die in der frühneuhochdeutschen Vorlage fehlen.

Wir gehen davon aus, dass der Übersetzer diesen Erklärungsbedarf im Alttschechischen sah bzw. Unterschiede/Veränderungen auf diese Art „einarbeitete“. An der korrekten Wiedergabe deutscher rechtlicher Begrifflichkeit im Alttschechischen wie auch an den durch den Übersetzer eingefügten passenden erläuternden Zusätzen zeigt sich eine gute Qualität der Übersetzung/Übertragung.

Beispiele in deutsch-tschechischer Gegenüberstellung:

in des Königs Acht /// atsch. *w kralowie kladbie*, mit dem Zusatz *Niemeczky w Achtie*¹¹ ‘deutsch: in Acht’:

im frnhd. Text steht: Welch man aber *indes konnigis achte* blibet iar vnd tag [Welcher Mann aber in den Königs Acht bleibt Jahr und Tag] /// im atsch. Text steht als Entsprechung: *Ale ktery czlowiek w kralowie kladbie, Niemeczky w Achtie* {erklärender Zusatz im atsch. Text ‘deutsch: in Acht’}, *oftane rok a den* [Hs. B Art. 5 § 2, fol. 20r /// Hs. P C. 5, fol. 91r].

wichvride ‘Stadtfriede, -schutz’ /// atsch. *wytfride*, mit dem Zusatz *to gefst toho miefta pokoy* ‘das ist dieser Stadt Friede’:

im frnhd. Text steht: *dorumme, da3 man fehe* {Aktiv}, *da3 do wichfrede fy* [Darum, dass man sehe, dass dort Stadtfriede, -schutz ist] /// im atsch. Text steht als Entsprechung: *proto aby wiedieno bylo* {Passiv}, *ze tu wytfride, to gefst toho miefta pokoy* {erklärender Zusatz im atsch. Text ‘das ist dieser Stadt Friede’} [Hs. B Art. 9 § 3, fol. 36v /// Hs. P C. 9, fol. 98r].

Weichbildrecht /// atsch. *wykpildfke prawo*, mit dem Zusatz *to gefst mieftczke prawo* ‘das ist Stadtrecht’:

im frnhd. Text steht: *wichbilde recht* von alder czit er gefanden hat [Weichbildrecht seit alter Zeit herrschte] /// im atsch. Text steht als Entsprechung: *wykpildfke prawo*

¹⁰ Vgl. BILY (2011): Kap. E.IV.5.2. Zusätze im polnischen Text, S. 295, in: BILY/CARLS/ GÖNCZI 2011.

¹¹ In den nachfolgenden Textstellen sind Abweichungen und Zusätze im alttschechischen Text im Vergleich zum frühneuhochdeutschen fett hervorgehoben.

to gefst mieřtzcze prawo {erklärender Zusatz im atsch. Text ‘das ist Stadtrecht’} od dawnych czaffow ıtalo gefst [Hs. B Art. 9 § 3, fol. 36v /// Hs. P C. 9, fol. 98r].

achtzehn goldene Mark /// atsch. *Ofřmnařte zlattych Mark*, mit dem Zusatz *to gefst hrziwen* ‘das sind hrřivny = Nominativ Plural zu tsch. *hrřivna* ‘halbes Pfund’:

im frnhd. Text steht: 30 wettit ir iczlicher dem konnige *achtzen gulden marcq* [So zahlt jeder dem König 18 Goldmark] /// im atsch. Text steht als Entsprechung: *tehda prowyni gich kazdy krali Ofřmnařte zlattych Mark, to gefst hrziwen* {erklärender Zusatz im atsch. Text ‘das sind hrřivny = Nominativ Plural zu atsch. *hrřivna* ‘halbes Pfund’} [Hs. B Art. 15 § 2, fol. 57v /// Hs. P C. 15, fol. 107v].

elich Ding /// atsch. *řaud ofazeny*, mit dem Zusatz *Rozomiey Elich ding Tak gefst mnoho rzeczeno, Iako by rzekl wlařni řaud To gefst wolany řaud ofazeny w prawe czaffy, Czeřřky obeczni řaud*: im frnhd. Text steht:

ab do *elich ding* ıtř [Ob/Wenn da ein elich Ding ist] /// im atsch. Text steht als Entsprechung: *acz tu řaud ofazeny gefst. Rozomiey Elich ding Tak gefst mnoho rzeczeno, Iako by rzekl wlařni řaud To gefst wolany řaud ofazeny w prawe czaffy, Czeřřky obeczni řaud* {erklärender Zusatz im atsch. Text ‘das heißt elich Ding, das wird oft [so] genannt für echtes Ding [tsch. *obecnı řoud*], das heißt ein zur rechten Zeit einberufenes (Burg-)Ding/Gericht, tschechisch *obecnı řoud* ‘echtes Ding’} [Hs. B Art. 17 § 2, fol. 65v /// Hs. P C. 17, fol. 112r].

Lasse ‘der Minderfreie; der zinshörige Bauer mit Erbberechtigung an seinem Gut’ /// atsch. *řpustilıy* ‘Freigelassener’ und auch *řpustilıy řlověk* ‘freigelassener Mann’, aber auch *lasse*, d.h. hier erfolgte auch eine okkasionelle Übernahme von dt. *Lasse* in den alttschechischen Text, vgl. auch oben zu *Lasse*:

im frnhd. Text steht: *WO eyn laffe* [Wo ein Lasse] /// im atsch. Text steht als Entsprechung: *KDdez geden laffe to gefst řpustilıy řzloviek* {erklärender Zusatz im atsch. Text: ‘das heißt ein freigelassener Mann’} [Hs. B Art. 49 § 1, fol. 152v /// Hs. P C. 61, fol. 153v].

Erläuternde Zusätze kommen ebenfalls, wie bereits oben betont, im übersetzten altpolnischen Text der „Magdeburger Urteile“ vor,¹² so u.a. beim Terminus *Gerade* ‘alles Erbe, das zum Gebrauch durch die Frau bestimmt ist, wie Schmuck, Kleider, Stoffe, Töpfe und sonstige Gerätschaften; Ausstattung/Aussteuer einer Frau; Versorgung’, für den im altpolnischen Text zwei Entsprechungen stehen:

¹² Vgl. BILY (2011): Kap. E.IV.5.2. Zusätze im polnischen Text in: BILY/CARLS/GÖNCZI 2011: 295.

die Variante *gierda* des deutschen Lehnwortes und die Umschreibung *niewieskie rzeczy* 'Frauensachen', überwiegend als vorangestellte Umschreibung mit nachfolgendem deutschen Lehnwort *gierda*, vgl.:

frnhd.: *ere rade* [ihre Gerade] /// apoln.: *nyewyesczkye rzeczy szlowie gierda* 'Frauensachen wörtlich Gerade' [Spruch 72 /// Spruch 79],¹³

frnhd.: *dy rade* [die Gerade] /// apoln.: *wszyczky nyewyesczkye rzeczy* 'alle Frauensachen' mit dem Zusatz *czo gym ponyemyeczku dzyeyq* {'was man deutsch nennt'} *gierda* 'Gerade' [Spruch 64 /// Spruch 71].

5. Schlussbemerkungen

1. In den bisher von uns deutsch-slawisch (frühneuhochdeutsch-altpolnisch und frühneuhochdeutsch-alttschechisch) verglichenen Texten haben wir es weniger mit reiner Übersetzung, sondern eher mit schöpferischer Übertragung zu tun, die als Ergebnis der Rezeption der Rechtstexte/des Rechts auch erklärende und interpretierende Elemente enthält und für die im Vergleich zur deutschsprachigen Vorlage im Text sowohl erläuternde Zusätze wie auch Auslassungen einzelner Termini, mitunter sogar ganzer Sätze oder einzelner Teile von Sätzen nicht ungewöhnlich sind.

Die so entstandenen Fassungen spiegeln bereits einen kreativen Umgang mit der deutschen Fassung wider, eine Interpretation und Rezeption des Inhalts der deutschen Textvorlage. Bereits Aleksander BRÜCKNER (1882-1884) hat den eigenständigen Charakter des altpolnischen Textes der „Magdeburger Urteile“, d.h. der polnischen Übersetzung, im Vergleich zur deutschen Vorlage betont. Inwieweit in solchen Fällen noch von Rezeption und Transfer, wenn auch in einem weit gefassten Verständnis des Begriffs, gesprochen werden kann oder bereits von Kodifikation, zwar auf der Grundlage der deutschen Vorlage, aber bereits in der Sprache des jeweiligen Rezeptionsgebietes, bedarf noch weiterer gründlicher Erforschung am Material sowie außerdem der inhaltlichen Bewertung durch Rechtshistoriker.

2. Die betrachteten Übersetzungen ins Altpolnische („Magdeburger Urteile“) wie auch ins Alttschechische („Sächsisches Weichbildrecht“) können als Ausdruck der Anpassung an eine veränderte Sprachsituation gewertet werden, die

¹³ Die „Magdeburger Urteile“ sind nach Sprüchen geordnet.

im Ergebnis des Sprachkontaktes selbstverständlich auch Interferenzerscheinungen¹⁴ zeigen. Interferenzen gehören bekanntlich zu den wesentlichen Merkmalen von Sprachkontakt und Bilinguismus.

3. Die Rechtsinhalte der jeweiligen frühneuhochdeutschen Fassung wurden adäquat in die entsprechende Sprache des Rezeptionsgebietes übernommen, d.h. beide Übersetzungen, die altpolnische wie auch die alttschechische, können als sehr genau eingestuft werden. Dies zeigt sich nicht nur an den Übersetzungen selbst, sondern vor allem auch an anpassenden Veränderungen, die ein hundertprozentiges Verstehen voraussetzen (BILY 2016), ebenso wie an straffenden Kürzungen, auch Auslassungen und erklärenden Zusätzen und an Umschreibungen, die zusätzlich und inhaltlich völlig korrekt in den altpolnischen bzw. alttschechischen Text eingefügt worden sind.

Bestehende Unterschiede zwischen der frühneuhochdeutschen und der fremdsprachigen (altpolnischen bzw. alttschechischen) Fassung sind damit weniger als etwaige Ungenauigkeiten des jeweiligen, mit großer Wahrscheinlichkeit juristisch gut geschulten (Fach-)Übersetzers einzustufen, sondern eher als Ausdruck der schöpferischen Anpassung der Rechtstexte/des Rechts an die veränderten (auch lokalen) Gegebenheiten, und damit als Ergebnis einer bereits erfolgten Rezeption der Rechtstexte/des Rechts anzusehen. Leider steht eine eingehende Untersuchung des Glossentextes zum „Sächsischen Weichbildrecht“, der auch in Bezug auf die Übersetzung als besonders ergiebig und aufschlußreich gilt, noch aus.

4. Historische Übersetzungen analysiert ebenfalls Rudolf BENTZINGER (2016: 29) und stellt fest, dass es sich bei den von ihm untersuchten Texten nicht um eine „Übersetzung im herkömmlichen Sinne“ handelt, dass „keine Wort-für-Wort-Übersetzung des vormals lateinischen Textes vor[liegt], sondern eine ebenso im Wesentlichen philologisch korrekte wie sinngemäße Übertragung ins Deutsche“.

5. Und Werner KOLLER (²1998: 215) weist darauf hin, dass „Nichts verfehlter wäre, als mit modernen Auffassungen von Übersetzung, Übersetzungstreue, Autonomie des zu übersetzenden Objekts etc. an ahd., mhd. und frnhd. Übersetzungstexte heranzugehen“.

¹⁴ Vgl. BILY 2011: 303-310, Kap. E.IV.7. Deutsch-polnische Interferenzerscheinungen.

6. Die Erforschung rechtshistorischer Fragestellungen unter Anwendung der Methoden des historischen Sprachvergleichs sowie der systematischen, vergleichenden Betrachtung des Rechtswortschatzes eines frühneuhochdeutschen und eines fremdsprachigen (altpolnischen und altschechischen) Textes ist ein Novum und hat sich nicht nur bewährt, sondern sie liefert methodische Grundlagen für weitere Untersuchungen im Rezeptionsgebiet des sächsisch-magdeburgischen Rechts.

7. Wortanalysen und anschließende Wortvergleiche, auch wenn sie den Minimalkontext bzw. sogar den erweiterten Kontext eines Rechtsterminus einbeziehen, sind überaus wertvoll, aber sie stehen lediglich am Beginn der Untersuchung und sind als ein erster Schritt anzusehen. Eigentliches Ziel muss die Analyse der deutschen wie auch der fremdsprachigen Texte und ihr anschließender Vergleich sein. Hieraus lassen sich dann u.a. auch gut gesicherte Rückschlüsse für die einzelnen Termini gewinnen.

8. Auch deutsche Lehnwörter im Bereich des Rechtswortschatzes können als wichtiger Hinweis auf eine erfolgte Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts angesehen werden, vgl. u.a. die deutschen Lehnwörter im Tschechischen: *falc* aus *Pfalz*; *falckrabí* aus *Pfalzgraf*; *fojt* aus *Vogt*; *markrabě* aus *Markgraf*; *purkrabí* aus *Burggraf*; *rychtář* aus *Richter*; *šoltys* aus *Schultheiß* oder *vikpild* aus *Weichbild*.

Allerdings ist nicht bei allen deutschen Lehnwörtern, die im historischen Wortbestand des Tschechischen gut bezeugt sind, eine Kontinuität bis in den aktuellen tschechischen Fachwortschatz nachgewiesen.

Besonders interessant sind diejenigen deutschen Lehnwörter, für die Ableitungen mit Hilfe tschechischer Wortbildungsmittel (Derivation) belegt sind.

Die eingehende Untersuchung der postintegrativen Wortbildungsprozesse, des Funktionierens und auch der Weiterentwicklung eines deutschen Lehnwortes in der jeweiligen Nehmersprache (hier des Polnischen und des Tschechischen), wäre eine lohnende Aufgabe für spätere Studien. Dabei kann an vorliegende Arbeiten zum deutschen Lehnwortschatz im Polnischen und Tschechischen wie auch an die einschlägigen historisch-etymologischen Wörterbücher angeknüpft werden.

9. Wie wir an einer Reihe von Beispielen aus dem Rezeptionsgebiet des sächsisch-magdeburgischen Rechts zeigen konnten, findet sich historischer Rechtswortschatz aus diesem Bereich auch in Orts- und Familiennamen (BILY 2005; BILY 2012a).

Literatur

- BEKE-MARTOS, Judit (2014): Theoretische Aspekte der Rezeption und des Vergleichs verschiedener Verfassungsmodelle, in: BOS, Ellen / KÁLMÁN, Pócza (Hg.): Rechtssysteme im Donauraum. Vernetzung und Transfer (= Andrassy-Studien zur Europaforschung 10), Baden-Baden, 129-146.
- BENTZINGER, Rudolf (2016): Sprachkontakte in der spätmittelalterlichen religiösen Literatur am Beispiel der Erfurter Historienbibel von 1428, in: Slowakische Zeitschrift für Germanistik 8/2 [= Gedenkschrift für I.T. Piirainen], 29-35.
- BILY, Inge (2005): Der Familienname *Lehmann*, seine Varianten und Ableitungen im Polnischen (untersucht auf der Grundlage des Wörterbuchs der Familiennamen Polens von Kazimierz Rymut), in: *Onomastica* 50, 255-275.
- (2011): in: BILY/CARLS/GÖNCZI 2011: 111-328.
- (2012a): Deutsche entlehnte Rechtstermini als Ableitungsbasen polnischer Ortsnamen, in: BARTOSZEWICZ, Iwona / HAŁUB, Marek / MAŁYSZEK, Tomasz / TOMICZEK, Eugeniusz (Hg.): Übereinstimmungen und Differenzen (= Germanica Wratislaviensia 136. Acta Universitatis Wratislaviensis 3437), Wrocław, 73-81.
- (2012b): Deutsche Lehnwörter in den „Ortyle ossolińskie“, in: BARTOSZEWICZ, Iwona / SZCZĘK, Joanna / TWOREK, Artur (Hg.): Im Anfang war das Wort I (= Linguistische Treffen in Wrocław 8), Wrocław/Dresden, 41-51.
- (2015): Wortanalysen anhand historischer Rechtstexte – Zu einigen deutschen Lehnwörtern in der polnischen und tschechischen historischen Rechtsterminologie, in: BALOGH, Elemér (Hg.): Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet. Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel (= Ivs Saxonico-maidebvr gensense in oriente 4), Berlin/Boston, 85-99.
- (2016): Historische Rechtstermini in deutsch-tschechischer Übersetzung: *Mann/Ehemann – člověk/muž* und *Frau/Ehefrau – paní/žena*, in: Slowakische Zeitschrift für Germanistik 8/2 [= Gedenkschrift für I.T. Piirainen], 36-45.
- (im Druck): Kap.: Entlehnung, in: BILY, Inge / CARLS, Wieland / GÖNCZI, Katalin / LAZAR, Marija: Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien und in der Slowakei. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache (= Ivs Saxonico-maidebvr gensense in oriente 5), Berlin/Boston, im Druck.
- BILY, Inge / CARLS, Wieland / GÖNCZI, Katalin (2011): Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache (= Ivs Saxonico-maidebvr gensense in oriente 2), Berlin/Boston.
- BILY, Inge / CARLS, Wieland / GÖNCZI, Katalin / LAZAR, Marija (im Druck): Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien und in der Slowakei. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache (= Ivs Saxonico-maidebvr gensense in oriente 5), Berlin/Boston.
- BRÜCKNER, Aleksander (1882/1884): Die „Magdeburger Urtheile“. Ein Denkmal deutschen Rechtes in polnischer Sprache aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, in: *Archiv für Slavische Philologie* 6 (1882), 319-392; 7 (1884), 525-574.
- DANIELS, A[lexander] von / GRUBEN, Fr[anz] von (Hg.) (1858): Das Sächsische Weichbildrecht. *Ius municipale saxonicum*, Bd. 1: Weltchronik und Weichbildrecht in

- 136 Artikeln mit der Glosse (= Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters), Berlin o.J.
- EICHLER, Ernst / LÜCK, Heiner (Hg.) (2008): Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Internationale und interdisziplinäre Konferenz in Leipzig vom 31. Oktober bis 2. November 2003 (= *Ivs Saxonico-maidebvr gens e in oriente 1*), Berlin.
- EXTRAKT hlavnějších a přednějších artikulův z Práv Saských anebo Magdeburských (1571). Srovnání Práv Pražských s Právy Magdeburskými, in: JIREČEK, Hermenegild (Hg.): *Spisy právnícké o právu českém v XVI-tém století*, Vídeň 1883, 98-147.
- GÖNCZI, Katalin / CARLS, Wieland, unter Mitarbeit von Inge BILY (2013): *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum* (= *Ivs Saxonico-maidebvr gens e in oriente 3*), Berlin/Boston.
- GROSSE, Rudolf (1964): *Die mitteldeutsch-niederdeutschen Handschriften des Schwabenspiegels in seiner Kurzform. Sprachgeschichtliche Untersuchung* (= *Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse 56/4*), Berlin.
- KOLLER, Werner (²1998): Übersetzungen ins Deutsche und ihre Bedeutung für die deutsche Sprachgeschichte, in: BESCH, Werner / BETTEN, Anne / REICHMANN, Oskar / SONDEREGGER, Stefan (Hg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1. Teilband (= *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1.1*, 2. Auflage), Berlin/New York, 210-229.
- KÜPPER, Herbert (2009): Rezension zu: EICHLER/LÜCK 2008, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 126, 530-533.
- LÜCK, Heiner (2007): Wirkungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in Ostmitteleuropa, in: BALOGH, Elemér / HEGEDŰS, Andrea / MEZEI, Péter / SZOMORA, Zsolt / TRASER, Julianna Sára (Hg.): *Legal Transitions. Development of Law in Formerly Socialist States and the Challenges of the European Union. Rechtentwicklung in den ehemaligen sozialistischen Staaten und die Herausforderung der Europäischen Union* (= *A Pólay Elemér Alapítvány Könyvtára 17*), Szeged, 269-279.
- PAPSONOVÁ, Mária (2003): *Das Magdeburger Recht und das Silleiner Rechtsbuch. Wörterbuch zur deutschsprachigen Vorlage des Landrechts (1378) und zu ihrer Übersetzung (1473)* (= *Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, Reihe B: Untersuchungen 84*), Frankfurt a.M. u.a.
- (2014): *Sasko-magdeburské právo na Slovensku. Krajinské právo v Žilinskej knihe*, Bratislava.
- ROTH, Gunhild / HONEMANN, Volker (2006): Zu Alter und Ursprung des Leobschützer Stadtrechts, in: FIJAL, Andreas / LEUCHTE, Hans-Jörg / SCHIEWER, Hans-Jochen (Hg.): *Juristen werdent herren ūf erden. Recht – Geschichte – Philologie. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Friedrich Ebel*, Göttingen, 49-66.
- SPÁČIL, Vladimír / SPÁČILOVÁ, Libuše (2010): *Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice / Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition*, Olomouc.

Verwendete Abkürzungen

apoln. = altpolnisch

Art. = Artikel im frühneuhochdeutschen Text der Hs. B (= Berliner Handschrift des „Sächsischen Weichbildrechts mit Glosse“)

atsch. = alttschechisch

C. = capitulum im alttschechischen Text der Hs. P (= Prager Handschrift des „Sächsischen Weichbildrechts mit Glosse“)

frnhd. = frühneuhochdeutsch

dt. = deutsch

Hs. = Handschrift

poln. = polnisch

tsch. = tschechisch

Verwendete Zeichen

[] eigene Zusätze, Übersetzungen, auch Stellenangabe in der Quelle

{ } (grammatische) Kommentare und Erläuterungen

[**Abstract:** The old-czech text of the „Saxon Weichbildrecht“: Occasional takeover and explanatory additions. Medieval legal terms from two texts of the extensive and branched group of sources of the Saxon-Magdeburg law are at the center of our article: the early-new-high-german and the old-czech text of „Saxon Weichbildrecht“. Transmission of legal terms of the early-new-high-german text into the old-czech one stands in the focus of interest. In addition to predominantly adequate transmission of the legal terms, there can be found occasional takeover and explanatory additions. Conclusions at the end summarize the results.]